

**Direktionsverordnung
über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der
Universität Bern (GebDV PHab)**

vom 31.01.2011 (Stand 01.02.2011)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 65b Absatz 3 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG¹) und Artikel 117 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV)²,

beschliesst:

Art. 1 *Promotion*

¹ Die Gebühr für die Promotion beträgt

- a* an der Theologischen Fakultät 400 Franken,
- b* an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät 600 Franken,
- c* an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät 300 Franken,
- d* an der Medizinischen Fakultät 500 Franken,
- e* an der Veterinärmedizinischen Fakultät (Vetsuisse) 500 Franken,
- f* an der Philosophisch-Historischen Fakultät 300 Franken,
- g* an der Philosophisch-Humanwissenschaftlichen Fakultät 300 Franken,
- h* an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät 400 Franken.

² An den Graduate Schools sowie im strukturierten Doktorat richtet sich die Gebühr für die Promotion grundsätzlich nach der Fakultät, an welcher die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und 4.

³ An der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (GCB) sowie an der Graduate School for Health Sciences beträgt die Gebühr für die Promotion 500 Franken.

⁴ Beim strukturierten Doktorat für die Promotion zum Doctor Administrationis Rei Publicae (Dr. admin. publ.) beträgt die Gebühr 600 Franken.

¹) BSG 436.11

²) Aufgehoben durch V vom 12.9.2012 über die Universität, BSG 436.111.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 *Habilitation*

¹ Die Gebühr für die Habilitation beträgt

- a an der Theologischen Fakultät 200 Franken,
- b an der Medizinischen Fakultät 600 Franken,
- c an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät 600 Franken.

² Die anderen Fakultäten erheben keine Gebühr für die Habilitation.

Art. 3 *Rückerstattung*

¹ Bei Abbruch der Promotion oder Habilitation werden in der Regel keine Gebühren zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

Art. 4 *Inkrafttreten*

¹ Diese Direktionsverordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993³⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 31. Januar 2011

Der Erziehungsdirektor:Pulver

³⁾ BSG 103.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
31.01.2011	01.02.2011	Erlass	Erstfassung	11-18

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	31.01.2011	01.02.2011	Erstfassung	11-18